

Ordnungsbehördliche Verordnung

über den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Schank- und Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg
vom 21.09.1977

Auf Grund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes
(Gaststättenverordnung –GastV-)vom 20.04.1971 (GV NW S. 119) wird von der Stadt Bad
Wünnenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rate der Stadt Bad
Wünnenberg vom 31.09.1977 für das Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg folgende
Verordnung erlassen:

§ 1

Bei Beginn der Sperrzeit wird abweichend vom § 16 der Gaststättenverordnung in den
Nächten

- a) vom 31. Dezember zum 01. Januar (Silvester)
- b) vom 30. April zum 01. Mai und vom 01. Mai zum 02. Mai
- c) vom Donnerstag zum Freitag vor Fastnachtssamstag (Altweiberfastnacht)
- d) vom Fastnachssamstag auf Fastnachtssonntag
- e) vom Fastnachtssonntag zum Rosenmontag
- f) vom Rosenmontag zum Fastnachtdienstag
jeden Jahres auf 04:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Überschreitungen der Sperrzeit sind gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes vom
05. Mai 1970 (BGBl I. S. 465) Ordnungswidrigkeiten, welche nach § 28 Abs. 3 des
Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- €geahnt werden können.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den
Kreis Paderborn in Kraft.

Wünnenberg, den 21.09.1977

Stadt Bad Wünnenberg
als örtliche Ordnungsbehörde